

# Beschlussvorlage

2023/SVS/457

öffentlich

# Stadtvertretung der Reuterstadt

# Stavenhagen

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

|   |  |
|---|--|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Kämmerei<br><i>Bearbeiter:</i><br>Berit Neumann | <i>Datum</i><br>21.11.2023<br><i>Einreicher:</i> |
|---|--|

| <i>Beratungsfolge</i>                                      | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss (Vorberatung)                              | 28.11.2023                      | Ö            |
| Hauptausschuss (Vorberatung)                               | 06.12.2023                      | N            |
| Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung) | 14.12.2023                      | Ö            |

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

### Sachverhalt

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wurde erforderlich, da die bisherige Satzung keine Regelung enthielt, die es ermöglichte bei bekannter Zahlungsunwilligkeit des /der Antragstellers/Antragstellerin eine Vorauszahlung der Gebühren zu verlangen.

Durch diese neue Regelung soll die notwendige Rechtssicherheit hergestellt werden.

Eine Neukalkulation der Gebühren wurde nicht vorgenommen. Diese ist für das Jahr 2024 vorgesehen, mit Wirkung zum 01.01.2025.

### Finanzielle Auswirkungen:

| Ja   | Nein   |   |   |
|--|--|---|---|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)<br><br>€ | 2. Jährliche Folgekosten/ -lasten<br><br>€                   | 3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)<br><br>€ | 4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)<br><br>€ |
| Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr:<br>Sachkonto:               | Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr:<br>Finanzkonto: |   | Keine Veranschlagung  |

**Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | 1. Satzung zur Änderung der Verw.gebührensatzung d. Rst Stavenhagen (öffentlich) |
|---|--|

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

Im **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht** wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erfolgt, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Der bisherige **§ 7 Fälligkeit der Gebühr** wird wie folgt geändert:

Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen/ die Zahlungspflichtige fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den.....

Bürgermeister